

Bogenschützen Schwerte e.V.



Vereinssatzung 2013

Allgemeines

1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der im Jahre 1958 gegründete Verein führt seit 2003 den Namen "Bogenschützen Schwerte e. V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist unter der Nr. 277 AG Schwerte in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Jugendhilfe und des Bogensports.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

4. Verbandsmitgliedschaften

4.1. Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadtsportbund Schwerte
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

4.2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

4.3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Vereinsmitgliedschaft

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

5.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

5.3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen¹ Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

5.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5.6. Soweit in dieser Satzung keine andere Form bezeichnet ist, genügt die Textform im Sinne des § 126 ff BGB für alle Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder.

6. Arten der Mitgliedschaft

6.1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

6.2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.

¹ Dies gilt auch für beschränkt Geschäftsfähige oder Geschäftsunfähige.

- 6.3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie behalten alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

7. Änderung/Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
- c) durch Tod;
- d) durch Auflösung des Vereins;

7.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder eine Ummeldung zum passiven Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt oder die Ummeldung kann zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. In beiden Fällen ist der Sportpaß umgehend an den Vorstand abzugeben.

7.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

8. Ausschluss aus dem Verein

8.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- d) Straftaten gegen Rechtsgüter des Vereins, seiner Organe oder Mitglieder begeht.

8.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

8.3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

8.4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluß.

8.5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

- 8.6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8.7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde bei einem Schiedsgericht offen, die innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses erhoben werden muss.
- 8.8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

9. Beiträge, Gebühren, Einzugsverfahren

- 9.1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 9.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen werden vom Vorstand erarbeitet und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Diese und andere Gebühren, Kosten und Fristen können in einer Beitragsordnung dokumentiert werden.
- 9.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen von Bankverbindung, Kontaktdaten oder der Anschrift mitzuteilen.
- 9.4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9.5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 9.7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. Dabei tragen Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- 9.9. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

10. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 10.1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 10.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 10.3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

11. Pflichten der Mitglieder des Vereins und Ordnungsmaßnahmen

11.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

11.2. Bei Verstößen gegen die Satzung, Ablaufvereinbarungen oder Beschlüsse des Vorstandes sind Ordnungsmaßnahmen möglich. Nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes sind dies:

- a) Ermahnung
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

11.3. Die Maßnahmen müssen mit einer Begründung mitgeteilt werden.

Die Organe des Vereins

12. Die Vereinsorgane

12.1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;
- d) die Jugendversammlung

13. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

13.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

13.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

13.3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

13.4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

13.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

13.6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

14. Die ordentliche Mitgliederversammlung

14.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

14.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

14.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform z.B. per Schreiben oder Email an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

14.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

14.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

14.7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

14.9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

14.10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

15.1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- b) Entlastung des Vorstands;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- f) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- g) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

15.2. Der Rhythmus der Wahlen, z.B. so das nicht jedes Jahr der komplette Vorstand gewählt werden muß, kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

16. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

16.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
- b) wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

16.2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §14 und §15 entsprechend.

17. Der Vorstand

17.1. Vorstand gem. §26 BGB - geschäftsführender Vorstand - sind

- a) der 1. Vorsitzende;
- b) der 2. Vorsitzende;
- c) der Kassierer.

17.2. Darüber hinaus können dem erweiterten (Gesamt-)Vorstand angehören:

- a) der Geschäftsführer;
- b) der Jugendwart
- c) Beisitzer
- d) Fachbeauftragte

17.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Blockwahl

ist zulässig.

17.4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

17.5. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

17.6. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

17.7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

17.8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

17.9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

18. Der Gesamtvorstand

18.1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Geschäftsführer
- c) den Abteilungsleitern,
- d) dem Sportleiter,
- e) dem Platzwart,
- f) dem Pressewart

18.2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- b) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

18.3. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen.

18.4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme.

18.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

19. Abteilungen

19.1. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

19.2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

19.3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Vereinsjugend

20. Vereinsjugend

20.1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

20.2. Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) ein Jugendsprecher
- c) der Jugendwart

20.3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

20.4. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

20.5. Die Jugend wählt einen Sprecher. Der Jugendsprecher nimmt beratend an Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

20.6. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes und wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Sonstige Bestimmungen

21. Kassenprüfer

21.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

21.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die direkte Wiederwahl für eine (1) weitere Amtszeit ist, ebenso wie die nicht direkt folgende Wiederwahl, zulässig.

21.3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

22. Ordnungen des Vereins

22.1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Vereinsordnung
- e) sowie - durch die Jugendversammlung erstellt - eine Jugendordnung

22.2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

23. Haftung des Vereins

23.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §1.4. der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

23.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

23.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

23.4. Die Haftung des Vorstandes sowie sämtlicher Vereinsmitglieder ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen sowie auf die Haftpflichtversicherung der Sportversicherungsverträge des WSB beschränkt.

24. Datenschutz im Verein

24.1. Alle Organe des Vereins, alle Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Regelungen des Landes Nordrhein Westfalen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gespeichert und vereinsintern, sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt werden.

24.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Eine Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder

deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

24.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schlussbestimmungen

25. Auflösung

25.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

25.2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

25.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu benennende, gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

25.4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

26. Gültigkeit dieser Satzung

26.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2013 beschlossen.

26.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

26.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Schwerte, 10. Oktober 2013